

Mietvertrag, Mietbedingungen und berechnigte Fahrer

1. Angebot und Vertragsschluss

Der Mietvertrag auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) kommt schriftlich oder durch (einfache) digitale Unterschrift in Textform zustande oder durch eine verbindliche telefonische Bestellung, die vom Vermieter schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) bestätigt werden muss.

2. Berechnigte Fahrer

Der Mieter stellt sicher, dass nur die im Vertrag benannten Personen das Fahrzeug führen. Fahrer dürfen insoweit nur berechnigte Personen sein. Berechnigte Person ist jede natürliche Person,

- die ausdrücklich mit vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen ist,
- die einen gültigen Führerschein aus der Europäischen Union und ein gültiges Ausweisdokument vorgelegt haben,
- die je nach Fahrzeugkategorie das notwendige Mindestalter aufweisen, sowie einen ausreichenden Besitzzeitraum eines gültigen Führerscheins aufweisen.

Das notwendige Mindestalter bestimmt sich folgendermaßen:

Mindestalter	Fahrzeugklasse
ab 18 Jahren	Kleinwagen
ab 21 Jahren	Mittelklasse
ab 25	Luxusklasse

Die Besitzzeiträume für den gültigen Führerschein bestimmen sich folgendermaßen und schließen Zeiten des Führerscheins im begleiteten Fahren mit ein:

Besitzzeitraum	Fahrzeugklasse
-	Kleinwagen
3 Jahre	Mittelklasse
5 Jahre	Luxusklasse

2.1 Bei Zweifel an der Identität des Mieters, der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis oder dessen Bonität ist die PL Mobility berechnigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die jeweiligen bestehenden Zweifel zufriedenstellend vom Mieter gegenüber dem Vermieter geklärt worden sind.

3. Vertragsgebiet

3.1 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in Deutschland nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrzeugversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz.

3.2 Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

4. Haftung des Mieters und weitere Obhutspflichten

4.1 Der Mieter haftet grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln, also immer dann, wenn der Mieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

4.2 Daneben haftet der Mieter unbeschränkt für alle Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.

Als Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung und Weiterleitung solcher Anfragen im Rahmen von den genannten Verstößen fällt eine Gebühr in Höhe von

35,00 EUR brutto

an. Dem Mieter bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Vermieter einen geringen oder gar keinen Schaden, als die Bearbeitungsgebühr hatte.

4.3 Für das Fahrzeug wird zusätzlich zur notwendigen Kfz-Haftpflichtversicherung (unbegrenzte Versicherungssumme) nach dem Leitbild der Kaskoversicherung, eine Haftungsfreistellung mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen.

Die jeweilige Selbstbeteiligung wird schriftlich im Mietvertrag fixiert und ist abhängig von dem jeweiligen Fahrzeug. Diese kann jedoch insbesondere in den Fällen entfallen, in denen der Mieter gegen seine Pflichten aus dem Vertrag in schwerwiegender Weise verstößt.

Insbesondere sind folgende Fälle nicht von der Haftungsfreistellung umfasst:

- Wenn der Mieter oder der Fahrer vorsätzlich einen Schaden herbeiführt. Im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung besteht eine Berechnigung der Kürzung der Haftungsfreistellung.
- Es besteht keine Haftungsfreistellung für behördliche genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen). Darüber hinaus besteht keine Haftungsfreistellung für nicht genehmigte Rennen, dieses stellen ebenfalls eine Verletzung der Pflichten des Mieters dar.
- Unberechnigte Fahrer, also Fahrer, die nicht mit der Genehmigung des Vermieters das Fahrzeug führen, sind nicht von der Haftungsfreistellung erfasst.



- 4.4 Im Falle eines Unfalls oder Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, eine polizeiliche Aufnahme jedes Unfall- oder Schadenshergangs herbeizuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mieter den Unfall- oder Schaden verschuldet hat. Dies gilt insbesondere für Verkehrsunfälle, Wildschäden und Brände. Der Verzicht auf eine polizeiliche Unfallaufnahme durch den Mieter führt zu einem Wegfall der Haftungsfreistellung. Der Mieter hat dem Vermieter einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit einer Unfallskizze zu übergeben. Der Mieter hat weiterhin die Namen und Adressen der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter unverzüglich telefonisch davon in Kenntnis zu setzen.
- 4.5 Im Mietvertrag sind die bei Übergabe des Fahrzeugs bekannten Schäden erfasst. Der Mieter wird das Fahrzeug vor Fahrtantritt sorgfältig auf weitere Schäden überprüfen und diese unverzüglich melden. Tritt während der Mietzeit ein weiterer Schaden auf, ist dieser unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 4.6 Der Mieter darf im Auftrag des Vermieters keine Haftungsübernahme, oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Wird trotz des Verbots eine Haftungszusage erteilt, gilt diese nur unmittelbar für den Mieter selbst. Weder Halter noch Versicherer sind an die Zusage gebunden.
- 4.7 Sollte eine Gebrauchsuntauglichkeit des Fahrzeugs festgestellt werden, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Vermieter ist nicht zum Ersatz eines Fahrzeugs verpflichtet. Der Vermieter stellt dem Mieter anteilig von der Miete für den Zeitraum der Untauglichkeit frei.
- 4.8 Abseits von den Versicherungspflichten ist es dem Mieter nicht erlaubt das Fahrzeug für Zwecke, die nicht dem normalen Straßenverkehr und der Teilnahme an diesem dienen, zu verwenden. Dazu gehören beispielsweise, aber nicht abschließend, folgende Zwecke:
- Die Untervermietung des Fahrzeugs
 - Die gewerbliche Nutzung des Fahrzeugs zur Personen- oder Güterbeförderung
 - Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten
 - Teilnahmen an Geländefahrten
 - Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen
- 4.9 Der Mieter übernimmt die Verantwortung für die Pflichtverletzungen der von ihm eingesetzten Fahrer und von unberechtigten Fahrern, die das Fahrzeug aufgrund des Mieters benutzen konnten.
- 4.10 Der Mieter und die Fahrer haben während des Betriebs des Fahrzeugs immer in verkehrsfähigem Zustand zu sein. Das Führen des Fahrzeugs unter Einfluss von Drogen oder im Falle eine Krankheit ist untersagt. Insbesondere ist eine null Promille Grenze für den Einfluss von Alkohol zu beachten.
- 4.11 Der Mieter haftet für den schuldhaften Verlust von Zubehör.
- 4.12 Bei Fahrten ins Ausland ist der Mieter verpflichtet die Ausrüstung des Fahrzeugs zu überprüfen, insbesondere darauf, dass das Fahrzeug den ausländischen Standards entspricht.
- 4.13 Der Mieter ist dazu verpflichtet Gepäck und andere Gegenstände, die der Mieter im oder am Fahrzeug transportiert, so zu transportieren, dass sie hinreichend gesichert sind und kein Risiko für das Fahrzeug und die Insassen darstellt.
- 4.14 Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug verschlossen und hinreichend gesichert abzustellen. Jede Form der Diebstahlsicherung, die dem Mieter in zumutbarer Form zur Verfügung steht, muss genutzt werden.
- 4.15 Bei den Fahrzeugen handelt es sich um Nicht-Raucher Fahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist untersagt. Die PL Mobility GmbH behält es sich im Falle einer Zuwiderhandlung vor, den durch die Reinigung des Fahrzeugs entstandenen Schaden dem Mieter in Rechnung zu setzen.
- 4.16 Der Mieter muss das Fahrzeug während der Mietzeit im fahrbereiten Zustand halten, insbesondere fällt darunter, dass der Mieter alle notwendigen Betriebsstoffe angemessen und auf eigene Kosten nachfüllen muss.
- 4.17 Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend den Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.
- 4.18 Der Mieter ist verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand zu halten. Der Mieter haftet für Veränderungen und Verschlechterungen des Fahrzeugs die über diejenigen Veränderungen und Verschlechterungen hinausgeht, die im Rahmen des vertragsgemäßen Verbrauchs entstehen.
- 4.19 Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers, eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zu einer Reparaturkostenhöhe von 100 EUR Netto beauftragen. In jedem Falle ist der Vermieter zu benachrichtigen.
- 4.20 Der Mieter ist bei der Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet, das Fahrzeug so zu übergeben, wie es ihm am Anfang der Mietzeit übergeben wurde. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, der in dem Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs bestanden hat. Etwaige Schäden darf der Vermieter mit der Kautions verrechnen, sollte eine Verrechnung zu Lasten des Vermieters gehen, haftet der Mieter bis zur Höhe der Selbstbeteiligung.
- 4.21 Der Mieter ist verpflichtet die Navigations- und Nutzungsdaten, die während der Mietzeit entstanden sind, zu löschen. Erfolgt keine Löschung durch den Mieter, übernimmt der Vermieter keinerlei Verantwortung für die personenbezogenen Daten, insbesondere im Bezug zu nachfolgenden Mietern.

Mehrere Mieter haften im Verhältnis zum Vermieter im Wege der Gesamtschuld.

5. Haftung des Vermieters

- 5.1 Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6. Kautions

6.1 Dieser Vertrag wird nur dann wirksam, wenn der Mieter die Kautions vor Beginn der Mietzeit an den Vermieter gezahlt hat. Nur in dem Fall, dass die Zahlung der Kautions vor der Übergabe gezahlt wurde, findet eine Reservierung des gegenständlichen Fahrzeugs für den Mieter statt. Ohne die Kautions ist der Vermieter nicht an den Vertrag gebunden.

6.2 Die Höhe der Kautions richtet sich anhand des Fahrzeugs und der Laufzeit des Mietvertrages und beträgt mindestens eine Monatsmiete.

6.3 Die PL Mobility ist nicht verpflichtet, die Sicherheit (Kautions) von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die PL Mobility kann den Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

6.4 Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe, die Übergabe wird durch die Erstellung eines Übergabeprotokolls bestätigt. Das Übergabeprotokoll wird durch den Mieter und den Vermieter unterschrieben.

6.5 Die Kautions wird nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeugs innerhalb der folgenden 48 Stunden, vorbehaltlich einer Überprüfung des Fahrzeugs auf Schäden, zurückgezahlt.

6.6 Sollten insbesondere noch Mietschulden bestehen oder Mängel am Fahrzeug festgestellt werden, die über normale Gebrauchsspuren hinausgehen, kann die Mietkautions einbehalten werden und mit den Kosten/Schulden verrechnet werden.

7. Vertragsdauer und Laufzeit

Die Mindestmietzeit beträgt einen vollen Kalendermonat und darf 12 Monate nicht übersteigen.

8. Mietzahlung und Anzahlung

8.1 Die monatliche Mietzahlung oder Mobilitätsrate ist immer im Voraus zu begleichen. Dafür wird der Vermieter dem Mieter monatlich eine Rechnung senden. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Wünscht der Mieter die Rechnung in physischer Form, ist der Vermieter berechtigt für den Aufwand eine Pauschale in Höhe von 10,00 EUR brutto zu berechnen.

8.2 Die Miete ist spätestens bis zum dritten Werktag des Monats, in dem sie fällig wird zu leisten. Akzeptierte Zahlungsmittel sind Banküberweisung, Kreditkarte und PayPal.

8.3 Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist die PL Mobility berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.

8.4 Wurde eine Anzahlung für die Reservierung des Fahrzeugs vereinbart, ist diese vorab an den Vermieter anzuweisen. Die Anzahlung wird mit der ersten Mietzahlung angerechnet.

9. Stornierung

9.1 Eine Stornierung per E-Mail kann an folgende E-Mail-Adresse: info@premium-langzeitmiete.de bis zu 48 Stunden nach verbindlicher Buchung kostenfrei erfolgen. Eine spätere Stornierung ist ebenfalls möglich, der Vermieter ist dann jedoch berechtigt, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% einer Monatsmiete zu verlangen.

9.2 Wird das Fahrzeug nicht abgeholt und erfolgte keine schriftliche Stornierung behält sich der Vermieter vor, den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung wird die Anzahlung als Schadensersatz für den nicht erfüllten Vertrag, einbehalten.

10. Zahlungsverzug

Kommt der Mieter in Zahlungsverzug im Sinne von § 286 Abs. 1 BGB, fallen die jeweils zum Zeitpunkt des Verzuges gültigen gesetzlichen Verzugszinsen an.

11. Sonstige Kosten

11.1 Der Mieter trägt die Kosten für **Kraftstoffe, Motoröl und sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe** die während der Mietzeit anfallen.

11.2 Das Fahrzeug wird mit vollem Kraftstofftank übergeben. Die Rückgabe durch den Mieter erfolgt ebenfalls mit vollem Kraftstofftank. Wird das Fahrzeug nicht mit vollem Kraftstofftank zurückgegeben, **kann der Vermieter die fehlende Kraftstoffmenge in Rechnung stellen.**

11.3 Eine Berechnung der Tankmenge erfolgt im Wege der Achtel-Methode, der Tank wird dabei in Achtel aufgeteilt. Steht die Tanknadel zwischen zwei Werten, werden dem Mieter die fehlenden Achtel gemäß der nächsten Abstufung berechnet. Eine Berechnung erfolgt nach den aktuellen Kraftstoffpreisen in der Umgebung des Sitzes des Vermieters.

Zusätzlich berechnet der Vermieter für den Aufwand 100,00 EUR.

12. Vertragsstrafen

Im Falle einer Untervermietung behält sich der Mieter vor eine angemessene Vertragsstrafe gegen den Mieter geltend zu machen, die sich insbesondere an der Zeit der Untervermietung orientiert. Die Vertragsstrafe beläuft sich höchstens auf **25.000 EUR.**

13. Fahrzeug mit Ortungssystem

- 13.1 Das Fahrzeug ist mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeugs jederzeit bestimmbar macht. Der Vermieter ist berechtigt in regelmäßigen Abständen die Position des Fahrzeugs zu bestimmen, um zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug noch innerhalb des vertraglich geregelten Gebietes befindet.
- 13.2 Hinsichtlich der Verarbeitung und dem Umgang mit den dabei entstehenden personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

14. Fristloses Kündigungsrecht des Vermieters

- 14.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter:

- das Fahrzeug nicht zum vertraglich definierten Zeitpunkt abholt und somit eine Übergabe nicht stattfindet,
- mit zwei Monatsmieten in Verzug ist, oder sich regelmäßig in Zahlungsverzug befindet,
- schwerwiegend gegen die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflichten nach Ziff. 8, dieses Vertrages verstößt,
- unberechtigt das GPS-Ortungssystem ausbaut,
- am Mietfahrzeug einen entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, nicht eingelöste Bankeinzüge oder Schecks aufweist oder gar gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen laufen.

- 14.2 Des Weiteren ist die PL Mobility berechtigt den Mieter fristlos zu kündigen, wenn folgende Punkte eintreten:

- mangelnde Pflege, sowie unsachgemäßer und unrecht gemäßigter Gebrauch des Fahrzeuges
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages; z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

15. Fahrzeugrückgabe

- 15.1 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das betreffende Fahrzeug mit Schlüssel und allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich dem Vermieter zurückgegeben. Gibt der Mieter diese nicht zurück, so hat er die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen.
- 15.2 Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem Mieter für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Miete und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag fort.
- 15.3 Des Weiteren ist der Mieter zu Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, sollte es wegen der nicht rechtzeitigen Rückführung des Fahrzeuges zu einem Verzugsschaden kommen.

16. Sonstiges

- 16.1 Der Mieter hat seinen Wohnsitz oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 16.2 Der Vermieter ist zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten berechtigt, das Fahrzeug zu besichtigen. Der Mieter ist verpflichtet die Besichtigung zu ermöglichen.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 16.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahmung des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer Fahrerlaubnis einschränkender Umstände ist dem Mieter eine Anmietung von Fahrzeugen untersagt. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen eines gemieteten Fahrzeugs sofort. Die Mietzahlungen bleiben davon unberührt.
- 16.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.6 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist soweit zulässig das für Berlin zuständige Gericht. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin.